



Satzung des Vereins OSKARs Freunde – Förderverein Junges Theater in Stadt und Landkreis Osnabrück e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **OSKARs Freunde – Förderverein Junges Theater in Stadt und Landkreis Osnabrück e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Theaterkunst und –kultur im Kinder- und Jugendbereich in der Stadt und im Landkreis Osnabrück.

2.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung des Aufbaus und der Arbeit des Osnabrücker Kinder- u. Jugendtheaters dessen Zielsetzung es ist, Theaterveranstaltungen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück durchzuführen und auf dem Gebiet der Theaterpädagogik im Schulbereich zu wirken, um junge Menschen für das Theater zu begeistern und Kindern und Jugendlichen ein Forum zu schaffen, in dem ihre Themen, Probleme und Chancen zur Sprache kommen, um ihnen bei der Orientierung in einer komplexen Gesellschaft zu helfen. Gleichmaßen kann das Kinder- und Jugendtheater in gleicher Weise den Vereinszweck in seinem Einzugsgebiet in den benachbarten Regionen Osnabrücks wie z.B. im nördlichen Münsterland und Emsland fördern.

Der Zweck des Vereins soll finanziell durch das Sammeln von Spenden für den Aufbau und die Arbeit des Oskar – Junges Theater Stadt und Land Osnabrück verwirklicht werden (Spendensammelverein).

3.

Veränderungen dieser Zweckbestimmung sind vor dem Inkrafttreten vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und zur Prüfung der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit dem Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem Eintrag des Vereins im Vereinsregister.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die mit Eintrittserklärung den gem. § 6 der Satzung festgesetzten Betrag an den Verein entrichtet haben, sowie Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium ernannt werden können.

Juristische Personen können der Mitgliederversammlung nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen und dieses dem Verein schriftlich mitteilen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beitrag

Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung seitens des Vorstandes, sofern der Mitgliedsbeitrag nach drei monatigem Rückstand nach Fälligkeit trotz schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein zugestellter weiterer Zahlungserinnerung mit Nachfristsetzung von einem Monat, nicht gezahlt worden ist,
- d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an dem Verein, hat jedoch die fällig gewordenen Beiträge zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen und juristischen Personen sowie Ehrenmitgliedern, die gem. § 5 der Satzung die Mitgliedschaft erworben haben. Die Mitgliederversammlung wählt, abgesehen vom ersten Kuratorium die Mitglieder des Kuratoriums, soweit sie nicht als geborene Mitglieder dem Kuratorium angehören.

Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl ist auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Mehrheit der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat/in gewählt hat. Bei Wiederwahl der Kuratoriumsmitglieder ist Blockabstimmung möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Revisoren, die vorab dem Kuratorium und sodann der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufenden Jahresversammlung über die jährliche Rechnungslegung und Haushaltsführung Bericht erstatten. Die Dauer der Amtszeit der zu wählenden Revisoren wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der gem. § 6 zahlbaren Jahresmitgliedsbeiträge.

Änderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufhebung des Vereins und die Änderung dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Aufhebung des Vereins bedingt den gleichlautenden Beschluss des Kuratoriums.

2.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies gegenüber dem Kuratorium beantragen. Die Gründungsversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Niederschriften über die Ergebnisse der Sitzung sind von einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Mitglied als Protokollführer/in oder dem oder der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Vereinsorgane zuzuleiten.

§ 10 Das Kuratorium

1.

Das Kuratorium besteht aus den nachstehend aufgeführten geborenen Mitgliedern sowie aus maximal 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Dauer der Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Kuratorium setzt die Zugehörigkeit zur Mitgliederversammlung voraus. Die jeweilige Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Findet die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nicht rechtzeitig statt, bleibt das bisherige Kuratorium bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

2.

Das Kuratorium tritt noch am Tage seiner Wahl oder baldmöglichst zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums und dessen Stellvertreter/in. Danach wählt das Kuratorium den Vorstand des Vereins. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die Stellvertretende/n sowie der/die Schatzmeister/in werden in getrennten und auf Antrag geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen, so geschieht dies in einem weiteren Wahlgang. Ehrenmitglieder sind nicht wählbar.

3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Kuratoriums aus dem Amt, so folgt durch das Kuratorium für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte des Kuratoriums gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Kuratoriumsmitglieder durch eine außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung.

4.

Das Kuratorium und die Mitgliederversammlung sind zuständig für die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins. Entsprechend übereinstimmende Beschlüsse müssen neben der Mitgliederversammlung gleichermaßen durch das Kuratorium mit mindestens $2/3$ seiner erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Jede Kuratoriumssitzung ist mit Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, sie ist mit satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wobei mindestens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sein müssen.

5.

Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Vereinszwecke. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten des Vereins sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen

- (1) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
- (2) die Berufung und Abberufung des Vorstandes und deren Entlastung,
- (3) die Aufhebung des Vereins gemeinsam mit der Mitgliederversammlung.

6.

Das Kuratorium besteht aus

- den zu wählenden Mitgliedern des Kuratoriums,
- dem Intendanten der Städtischen Bühnen Osnabrück,
- dem/der Vorsitzenden der Bürgerstiftung Osnabrück,
- dem/der Vorsitzenden einer Bürgerstiftung des Landkreises Osnabrück
- einem Vertreter des Landkreises Osnabrück

Die vorstehenden Mitglieder des Kuratoriums können sich durch Mitglieder ihrer Organe vertreten lassen.

§ 11 Vorstand des Vereins

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Gründungsmitglieder anlässlich der Vereinsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium gewählt. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.

Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. dem/der Vorsitzenden/in
- 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/in
- 1.3 dem/der Schatzmeister/in sowie
- 1.4 ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern

2.

Die Amtszeit des Vorstandes wird vor der Wahl vom Kuratorium festgelegt.

Sie kann maximal 3 Jahre betragen. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Der/die Vorsitzende/in, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB und sind alleinvertretungsberechtigt. Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden/e des Vorstandes und bei seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die stellvertretende Vorsitzenden/e und bei seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die Schatzmeister/in vertreten. Der Vorstand ist dem Kuratorium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen jeweils hälftig an die Stadt sowie den Landkreis Osnabrück zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnütziger Zwecke im Zusammenhang mit der Förderung der Theaterarbeit im Kinder- u. Jugendbereich.

Osnabrück, den 12.08.2013